

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Sigrid Hupach, Frank Tempel, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Jan Korte, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Katrin Werner, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/8625, 18/10637 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bedeutung von Urheberinnen und Urhebern für die Gesellschaft ist enorm hoch, nicht nur, weil die Zahl derer, die ihren Lebensunterhalt mit freiberuflicher, kreativer Tätigkeit verdienen stetig steigt. Viele der wichtigsten und besten künstlerischen, medialen und kreativen Leistungen sind das Ergebnis freier Tätigkeit. Das schlägt sich bis heute aber nicht unbedingt in ausreichend guten Honoraren und angemessenen Vergütungen nieder. Stattdessen leben viele Freie und Soloselbstständige am Rand des Existenzminimums und haben keine Möglichkeit, mit den Erlösen ihrer Arbeit Altersarmut zu verhindern.

Aus Sicht des Deutschen Bundestages muss ein gutes Urheberrecht das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Verwerterinnen und Verwertern auf der einen Seite und Kreativen auf der anderen Seite beseitigen und an dessen Stelle eine Vertragspartnerschaft auf Augenhöhe ermöglichen. Bereits 2002 hat der Bundestag versucht, dieses Ungleichgewicht zu verschieben. Der Erfolg blieb aus. Total-buy-out-Verträge, also Verträge bei denen der Urheber bzw. die Urheberin alle Nutzungsrechte abgibt, und Pauschalvergütungen sind noch immer an der Tagesordnung und gemeinsame Vergütungsregeln werden viel zu selten aufgestellt.

Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, dass das „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene

Vergütung“ das erklärte Ziel, Urheberinnen und Urheber besserzustellen, nicht erreichen wird und eine angemessene Vergütung von Urheberinnen und Urhebern nicht sicherstellen kann.

So bedarf beispielsweise die Regelung zu Verträgen über unbekanntere Nutzungsarten einer Überarbeitung. Nach der bisherigen Regelung entfällt das Widerrufsrecht der Urheberinnen und Urheber gegen eine neue Nutzungsart automatisch drei Monate nachdem der Vertragspartner die Urheberin bzw. den Urheber über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Nutzungsart informiert hat. Ein Brief an die letzte bekannte Anschrift reicht dafür bisher vollkommen aus. Diese Regelung kann nicht sicherstellen, dass Urheberinnen und Urheber über eine neue Nutzungsart ihrer Werke selbst entscheiden und dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Gerade im digitalen Zeitalter ist eine solche Regelung nicht ausreichend. Daher sollte das Widerrufsrecht erst dann erlöschen, wenn es eine Einigung über eine Vergütung der neuen Nutzungsart gibt. Dies kann sowohl individuell als auch im Rahmen von Vergütungsregeln geschehen. Sollte innerhalb von sechs Monaten keine Einigung über die neue Nutzungsart zustande kommen, sollte das Nutzungsrecht für die neue Nutzungsart an die Urheberin bzw. den Urheber zurückgehen.

Im digitalen Zeitalter ist es dringend geboten, eine gesonderte Vergütung für jede Art der Nutzung festzuschreiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass Urheberinnen und Urheber angemessen an den Einnahmen jeder Nutzung ihrer Werke beteiligt werden. Pauschalvergütungen und Total-buy-out-Verträge sollten eingeschränkt werden und die Ausnahme bleiben. Solche Verträge sollten nur zulässig sein, wenn dies in einer gemeinsamen verbindlichen Vergütungsregel oder einem Tarifvertrag formuliert wurde.

Es wird eine Auskunftspflicht der Werknutzerinnen und -nutzer gegenüber den Urheberinnen und Urhebern benötigt. Einmal im Jahr sollten Kreative über die Nutzung ihrer Werke in Kenntnis gesetzt werden müssen. Einwände, dass dies ein immenser bürokratischer Aufwand wäre, sind nicht haltbar. Die technischen Möglichkeiten lassen es zu, dass dies größtenteils automatisiert geschehen kann. So wäre zum Beispiel die Einrichtung einer zentralen Erfassungsstelle für Filmwerke, so wie es sie bereits in Frankreich gibt, ohne Weiteres möglich. An diese würden alle Auswertungen und Nutzungen von Filmwerken jeglicher Art automatisiert gemeldet. Ausnahmen von dieser Auskunftspflicht sollten nur dann möglich sein, wenn eine gemeinsame verbindliche Vergütungsregel oder ein Tarifvertrag dies erlaubt.

Das Verbandsklagerecht ist zu begrüßen. Nur so lässt sich vermeiden, dass einzelne Urheberinnen und Urheber Schwierigkeiten bekommen, neue Verträge abzuschließen, wenn sie ihr Recht auf eine angemessene Vergütung einklagen. Beispiele für dieses sogenannte Black-Listing gibt es viele. Ein Verbandsklagerecht kann dem entgegenwirken. Dieses sollten aber nicht nur vorab bestimmte Organisationen anwenden dürfen, sondern auch solche Berufsverbände, die sich nachweislich für die Belange ihrer Mitglieder einsetzen.

Die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln muss weiter vorangetrieben werden. Dies kann nur gelingen, wenn Schiedssprüche der Schlichtungsstelle für alle Seiten verbindlich sind. Darüber hinaus sollten zwischen Urheberverbänden mit Verwertern ausgehandelte Vergütungsregeln innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahr zustande kommen und für alle betreffenden Unternehmen verbindlich sein.

Um die Rechte der Urheberinnen und Urheber zu stärken, bedarf es eines bedingungslosen Kündigungsrechts nach fünf Jahren. In manchen Branchen, wie zum Beispiel der Computersoftwarebranche, kann es sinnvoll sein, diesbezüglich eine Differenzierung vorzunehmen. Daher sollten Ausnahmen möglich sein, wenn gemeinsame verbindliche Vergütungsregeln oder Tarifverträge dies regeln. Pauschale Ausnahmen sind dagegen abzulehnen.

Ein durchsetzungsstarkes Urhebervertragsrecht ist wichtig für die Urheberinnen und Urheber, um die Angemessenheit ihrer Vergütung zu sichern. Doch darf ein solches Urhebervertragsrecht die Verwendung freier Lizenzen nicht erschweren. Es müssen also Ausnahmen unter anderem bei der Auskunftspflicht implementiert werden, um Urheberinnen und Urhebern die Möglichkeit zu geben, ihre Werke gemeinfrei zur Verfügung zu stellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein neues Gesetz zu erarbeiten, dass die verbesserte Vergütung von Urheberinnen und Urhebern tatsächlich gewährleistet. Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass:

1. eine Vergütung nur dann als angemessen gilt, wenn jede Nutzung eines Werkes gesondert vergütet wird,
2. Total-buy-out-Verträge und Pauschalvergütungen eingeschränkt werden und Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn gemeinsame verbindliche Vergütungsregeln oder Tarifverträge abgeschlossen werden,
3. eine jährliche Auskunftspflicht der Werknutzerinnen und -nutzer gegenüber den Urheberinnen und Urhebern besteht,
4. zwischen Urheberverbänden mit Verwertern(-verbänden) ausgehandelte Vergütungsregeln innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahr zustande kommen müssen und für alle betreffenden Unternehmen verbindlich sind,
5. Schiedssprüche der Schlichtungsstelle verbindlich festgeschrieben werden,
6. ein bedingungsloses Kündigungsrecht nach fünf Jahren eingeführt wird, das auch für unveröffentlichte Werke gilt und von dem nur Verträge ausgenommen werden können, wenn vorher Tarifverträge oder verbindliche gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen wurden,
7. das Widerrufsrecht bei Verträgen über unbekanntes Nutzungsarten erst dann erlischt, wenn es zwischen Verwertern und Urheberin bzw. Urheber eine Einigung gibt und bei einer ausbleibenden Einigung innerhalb von sechs Monaten das Nutzungsrecht an der neuen Nutzungsart an den Urheber bzw. die Urheberin zurückfällt,
8. Ausnahmen gelten, um die Verwendung freier Lizenzen nicht zu erschweren.

Berlin, den 13. Dezember 2016

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

